

Entwurf

Teil B - Textliche Festsetzungen

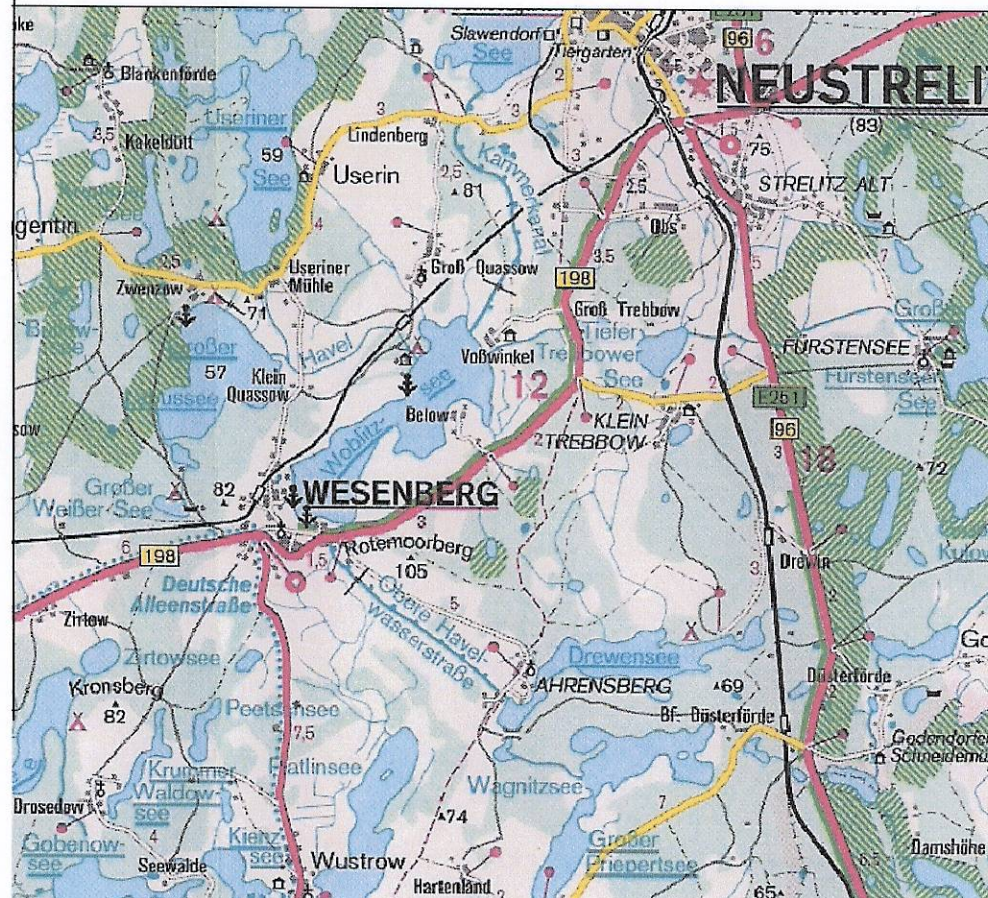
Teil B - Textliche Festsetzungen

- Besprechung für die maximale Höhe der bautechnischen Anforderungen ist die Höhe der jeweils angrenzenden Vertiefungsschale.
- Als Kriterium für die Beurteilung des Gefährdungsrisikos dienen die Länge- und Höhenplan des Vermauerungsbereichs *Wahlform vom 08.08.2011*.
- Die obenstehenden Höhenangaben sind zu addieren mit **10 m**.
- 3. Grundsichernde / sicherheitsrechtliche Festsetzungen**
- 3.1 Die Baumaßnahmen der vorhandenen und zur Erhaltung festgestellten Bäume und Sträucher sind anzufügen mit Auflagenzeichen zu befestigen (Kronen-beschnitt, Auflasse 1,50m).
- 3.2 Die Baumaßnahmen der vorhandenen und zur Erhaltung festgestellten Bäume und Sträucher sind nach DIN 19590
- 3.3 Die Baumaßnahmen der vorhandenen und zur Erhaltung festgestellten Bäume und Sträucher sind nach DIN 19590
- 3.4 Auf den Plan der vorhandenen Tabelle 1 ist ein Mittel mit 400m² Grundstücksfläche ein Baum nach Liste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ ist auch ein Pflanzenbaum nach Liste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.5 Als CEF-Maßnahme (continuous ecological function) (Übersetzung: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in der Fläche zwischen den beiden Seiten zu entfernen und auf eine Größe von 120m Länge mit 20 Metern nach Liste 1 und 40 Sträucher nach Liste 2 zur Ergänzung des Bestandes zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.6 Als CEF-Maßnahme sind auf den landsideigen Böschungen auf einer 120m Länge 20 Bäume nach Liste 1 und 40 Sträucher nach Liste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzstellen dafür sind durch partielle Rodungen im Bereich der Böschungen zu schaffen. Die Rodungen sind so zu gestalten, dass sie nicht zu entgrenzen, sondern zur Vergrößerung der Strauchbesiedlung in deren Inneren zu führen.
- 3.7 Als CEF-Maßnahme sind zur Verfüllung der 2 Robineen a Stück Feldmarkenaltersack an vorhandenen Bäumen innerhalb des Eingriffsbereiches anzubringen.
- Das Streichen der Mark der Feldmarkenaltersack ist so zu gestalten, dass sie nicht zu entgrenzen, sondern zur Vergrößerung der Strauchbesiedlung in deren Inneren zu führen.
- 3.8 In räumlicher Nähe zu den mit Gehäusen versehenen Böschungen sind 3 Findlinge mit einer Größe von 100cm bis 150cm Durchmesser (Durchmesser zwischen 30 und 80cm) aufzusetzen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.9 Für die Höhenblätter unter den Vogelkästen sind in den Gehäusenräumen innerhalb des Eingriffsbereichs 200m Länge und 20m Breite zu gestalten, damit ein Schellenkriecher, anzubringen.
- 3.10 Die sonstigen Grünflächen sind auf mindestens 275 qm Fläche nur extensiv zu pflegen (Grünflächenpflege). Das ist im Grunde des Gartens (Größe 5,72 x 2,72) zu gestalten. Die lockere Pflanzung von Stauden und kleinen Sträuchern nach Liste 1 und 2 zu pflanzen (1 Sträucher nach Liste 1).
- 3.10 Der Boden unter den als Pflanzenbau festgesetzten Camphorosia ist aus Gründen des Anreizcharakters nicht zu befestigen.
- 3.11 Der Hausstand der nach Bundesantriebsverordnung festgesetzten Pflanzensorten sind anzubringen. Das ist im Grunde des Gartens (Größe 5,72 x 2,72) zu gestalten. Die lockere Pflanzung von Stauden und kleinen Sträuchern nach Liste 1 und 2 zu pflanzen (1 Sträucher nach Liste 1).

Pflanzenliste 1: BÄUME	
Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Eiche	<i>Quercus robur</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelzitrone	<i>Prunus avium</i>
Weinruss	<i>Juglans regia</i>
Weinleinde	<i>Tilia cordata</i>
Eiche (Rote)	<i>Populus tremula</i>
	<i>Robinia pseudoacacia</i>

Pflanzengröße:
 Als Einzelbäume: Hochstamm 16/18 cm,
 3mal verpflanzt als Ballenware
 Als Pflanzung im Gehölzbestand:
 Heister 3mal verpflanzt, als Ballenware, 150/200cm
 Alternativ ist auch die Pflanzung von
 Gehölzstämmen 12/14 cm, 3mal verpflanzt,
 als Ballenware, zulässig.

- Gemeinde Userin**
Land Mecklenburg - Vorpommern
BEZUGS- UND VEREINBARUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
R. 1/2010
M 1:500
Stand: Dezember 2013
"Campplatz am Wasserwanderrastplatz Useriner Mühle"
entwurf



Teil A - Planzeichnung



Verfahrensmerkmale

Die Gemeindevertretung hat am 26.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) für das Gebiet "Campingplatz am Wasserwanderrastplatz Useriner Mühle" beschlossen.

Userin..... Siegel..... Malonek
Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom _____ beteiligt worden. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgt am _____.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum B-Plan "Campinngplatz am Wasserwanderrastplatz Ugariner Mühle"

Dies ist am ____ im ____ bekannt gemacht worden.

Userin..... Siegel Malonek

Die Äußerungen der Bürger und die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Abwägungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung am ____/____/____ geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mitgeteilt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

§ 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregung zum Planentwurf während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder innerhalb der Sprechzeit mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ im* _____

bekannt gemacht worden.

Userin: Siegel: Malonek
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ____/____/____ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Userin..... Siegel..... Malonek
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am sowie die geordneten Festlegungen der neuen stadt-
baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Userin..... öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Da es sich hierbei um einen nach § 8 Abs. 4 BauGB vorzuziehenden Bebauungsplan handelt, bedarf dieser entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus Teil A-Planzeichnung und Teil B- Textliche Festsetzung wurde durch das Landratsamt Mecklenburgische Seenplatte mit Bescheid vom

	Siguel	Unterholzner
1	1	1
2	1	1
3	1	1
4	1	1
5	1	1
6	1	1
7	1	1
8	1	1
9	1	1
10	1	1
11	1	1
12	1	1
13	1	1
14	1	1
15	1	1
16	1	1
17	1	1
18	1	1
19	1	1
20	1	1
21	1	1
22	1	1
23	1	1
24	1	1
25	1	1
26	1	1
27	1	1
28	1	1
29	1	1
30	1	1
31	1	1
32	1	1
33	1	1
34	1	1
35	1	1
36	1	1
37	1	1
38	1	1
39	1	1
40	1	1
41	1	1
42	1	1
43	1	1
44	1	1
45	1	1
46	1	1
47	1	1
48	1	1
49	1	1
50	1	1
51	1	1
52	1	1
53	1	1
54	1	1
55	1	1
56	1	1
57	1	1
58	1	1
59	1	1
60	1	1
61	1	1
62	1	1
63	1	1
64	1	1
65	1	1
66	1	1
67	1	1
68	1	1
69	1	1
70	1	1
71	1	1
72	1	1
73	1	1
74	1	1
75	1	1
76	1	1
77	1	1
78	1	1
79	1	1
80	1	1
81	1	1
82	1	1
83	1	1
84	1	1
85	1	1
86	1	1
87	1	1
88	1	1
89	1	1
90	1	1
91	1	1
92	1	1
93	1	1
94	1	1
95	1	1
96	1	1
97	1	1
98	1	1
99	1	1
100	1	1

Die Rohrbauplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Querschnitt (Teil B)

wird hiermit ausgeliefert.

Userin..... Siegel Malonek
Bürgermeister

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Verordnung ist in Kraft getreten am _____.

Userin..... Siegel Malonek
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr.1/2010 der Gemeinde Userin "Campingplatz am Wasserwanderrastplatz Useriner Mühle"

ENTWURF

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1G des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Userin vom _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 / 2010 für das Gebiet „Campingplatz am Wasserwanderrastplatz Useriner Mühle“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 100m² maximale Grundfläche, hier 100 m²
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK 5,00m maximale Oberkante des Gebäudes, in Metern über Bezugspunkt, hier 5,00 m

Baulinien
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

PSC private Straße für Campingplatz

PS private Straße

BPF Bereich für privaten Fußweg

Einfahrtsbereich

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung

UIC3 Nummern der Teilgebiete siehe Textliche Festsetzungen Nr.1.2

Δ Zeltplatz

○ Spielplatz

☼ Badeplatz, Freibad

Planung, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
siehe Textliche Festsetzung Nr. 3.3-3.5

Anpflanzung

Sträucher

Erhaltung

Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung

St Stellplätze

A Abfallcontainerplätze

Fläche für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Gestaltungsfestsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauNVO M-V)

SD Satteldach

15°-30° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Nutzungsschablone

maximale Grundfläche des Gebäudes

maximale Oberkante des Gebäudes

Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnr.

Angabe von Abständen bzw. Ausmaßen in Metern

vorhandene bauliche Anlage

Uferlinie

50 m Abstand zur Uferlinie

Baumkronengrenze

30m Abstand zur Baumkronengrenze

Verfahrensmerkmale

1. Die Gemeindevertretung hat am 26.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) für das Gebiet "Campingplatz am Wasserwanderrastplatz Useriner Mühle" beschlossen.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom _____ beteiligt worden. Die landesplanerische Stellungnahme erfolgt am _____

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum B-Plan "Campingplatz am Wasserwanderrastplatz Useriner Mühle" fand in der Zeit vom _____ durch öffentlichen Aushang eines Vorentwurfs zum B-Plan "Campingplatz am Wasserwanderrastplatz Useriner Mühle" statt. Dies ist am _____ in _____ bekannt gemacht worden.

4. Die Äußerungen der Bürger und die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Abwägungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung am _____ geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mitgeteilt worden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, hat in der Zeit vom _____ während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit _____ in Kraft getreten.

6. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am _____ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

7. Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschönigt.

8. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgearbeitet.

9. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindeversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen zum Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Plangebiet wird als Sondergebiet, das der Erholung dient, speziell als Campingplatzgebiet ausgewiesen.

1.2 Entsprechend der Nutzung wird das eigentliche Campingplatzgebiet in Teilgebiete gegliedert. Zulässig sind hier:

Im Teilgebiet 1: Die dauerhafte Errichtung eines Rezeptions- und Sanitärgebäudes mit Aufenthaltsraum sowie notwendiger Vor- und Entsorgungseinrichtungen. Die Grundfläche darf 200m² nicht überschreiten.

Im Teilgebiet 2: Die dauerhafte Errichtung von max. 6 Campinghütten, mit einer jeweiligen max. Grundfläche von 25 m² und PKW-Stellplatz, welche einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen.

Im Teilgebiet 3: Die dauerhafte Errichtung von max. 7 Campinghütten, mit einer jeweiligen max. Grundfläche von 25 m² und PKW-Stellplatz, welche einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen.

Im Teilgebiet 4: Die dauerhafte Errichtung von max. 3 Campinghütten, mit einer jeweiligen max. Grundfläche von 25 m² und PKW-Stellplatz, welche einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen.

Im Teilgebiet 5: Das Aufstellen und vorübergehende Wohnen von max. 17 Zelten.

Im Teilgebiet 6: Das Aufstellen und vorübergehende Wohnen von max. 20 Zelten.

Im Teilgebiet 7: Das Aufstellen und vorübergehende Wohnen von max. 17 Zelten.

Im Teilgebiet 8: Das Aufstellen und vorübergehende Wohnen von max. 6 Zelten.

Im Teilgebiet 9: Das Aufstellen und vorübergehende Wohnen von max. 7 Wohnmobilen auf festgesetzten Standplätzen.

Im Teilgebiet 10: Die dauerhafte Errichtung von maximal 4 abflutlose Sammelgruben für das Schmutzwasser des Campingplatzes.

Im Teilgebiet 11: Das Aufstellen von Sport- und Spielgeräten sowie -anlagen, weiterhin das Anlegen und Bestehen einer Feuerstelle.

Im Teilgebiet 12: Die dauerhafte Errichtung eines Gebäudes mit Kiosk- und Imbissbetrieb, inklusive der hierfür notwendigen sanitären Anlagen für Kundschaft und Personal sowie ausstehenden, separat zu begehenden WC's für Strandbesucher und Bootfahrersbewohner. Die maximale Grundfläche beträgt 150m².

Im Teilgebiet 13: Die dauerhafte Errichtung von max. 2 abflutlosen, befahrbaren Sammelgruben für das Kiosk- Imbiss- Sanitärgebäude sowie die Herstellung von Parkplätzen.

Im Teilgebiet 14: Die Errichtung von Einrichtungen zur Lagerung von Kanus sowie eines Gebäudes zur Aufbewahrung von Kanu-Zubehörteilen, mit einer max. Grundfläche von 120m². Ebenfalls zulässig sind hier das Herausheben der Kanus aus dem Wasser bzw. das Einsetzen sowie die Zwischenlagerung von Kanus auf der Grasfläche.

Im Teilgebiet 15: Im Badestellen und Liegewissenbereich das Aufstellen von Bänken.

2. Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung

Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen Anlage ist die Höhe der dort vorhandenen Geländeoberfläche.

3. Grünordnerische / naturschutzrechtliche Festsetzungen

3.1 Die Baumschreien der vorhandenen und zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind nicht ungeschützt mit Baulinien zu belegen (Kronenbreite + alleinig 1,50m).

3.2 Die Baumschreien der großen Eiche ist oberhalb der Böschung in einem Radius von 5,00m durch ein kniehohes Holzgitter vor dem Befahren mit Kraftfahrzeugen zu schützen.

3.3 Auf den Planflächen der Teilgebiete 1 bis 13 und auf der Hälfte der sonstigen Grünflächen (bestehend aus sesselsitzigen und unedleren Bäumen, Sträuchern, Gräsern und Gräsern mit Tendenz zum Sandmagergras) ist 1:4 pro 400m² Grundstücksfläche je ein Baum nach Liste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ ist auch die Pflanzung von Obstbäumen 12/14 cm 3ev. m.B. zulässig.

3.4 Auf der sesselsitzigen Böschung sind auf ca. 120m Länge 20 Heisteln nach Liste 1 und 40 Sträucher nach Liste 2 zur Bepflanzung des Bestandes zu pflanzen.

3.5 Auf den landsideigen Böschungen sind auf ca. 120m Länge 20 Heisteln nach Liste 1 und 40 Sträucher nach Liste 2 zur Erhöhung der Artenvielfalt zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzstellen dafür sind durch partielle Rodung von Robusten- Jungwuchs zu schaffen.

3.6 Die Pflanzungen der Bäume und Sträucher im Geltungsbereich des B-Planes müssen spätestens in der nach Fertigstellung der Anlage folgenden Pflanzperiode (Frühjahr, Herbst), erfolgen.

3.7 Die sonstigen Grünflächen sind auf mindestens 2/3 ihrer Fläche nur extensiv zu pflegen (Mäht 2x/Jahr), um die Tendenz der Entwicklung zum Sandmagergras (Biotop § 2.2) zu unterstützen. Die lockere Pflanzung von Einzelsträuchern und kleinen Sträuchern nach Liste 2 ist zulässig. (1 Sträuch auf 200m²)

3.8 Der Boden unter den als Pfahlbauten festgesetzten Campinghütten ist aus Gründen des Artenschutzes nicht zu befestigen.

3.9 Der Hauptbestand der nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Pflanzarten Sandstroläher (Helichrysum aeneum) und Körner Steinbrech (Sedum granulata) ist vor Baulinien zu konzentrieren und entweder vor Ort zu schützen oder auf eine geeignete Fläche innerhalb des Eingriffgebietes umzuverlagern und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenliste 1: BÄUME

Pflanzenliste 2: STRÄUCHER

Deutscher Name Botanischer Name Deutscher Name Botanischer Name

Feldahorn Acer campestre Hartriegel Cornus sanguinea

Birke Betula pendula Schwarzer Holunder Sambucus nigra

Eiche Quercus robur Schlehdorn Crataegus monogyna

Kiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare

Waldkiefer Pinus sylvestris Liguster Ligustrum vulgare